EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 9.2.2021
COM(2021) 64 final

ANNEX

**ANHANG**

**des**

**Vorschlags für einen Beschluss des Rates**

**hinsichtlich des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union im durch das Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits eingesetzten Partnerschaftsrat hinsichtlich des Zeitpunkts, an dem die vorläufige Anwendung des Handels- und Kooperationsabkommens endet, zu vertreten ist**

**ANHANG**

**Beschluss Nr. 1/2021 des mit dem Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits eingesetzten Partnerschaftsrates**

**vom …**

**hinsichtlich des Zeitpunkts, an dem die vorläufige Anwendung des Handels- und Kooperationsabkommens endet**

DER PARTNERSCHAFTSRAT –

gestützt auf das Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits[1] (im Folgenden „Handels- und Kooperationsabkommen"), insbesondere auf Artikel FINPROV.11 Absatz 2 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In Artikel FINPROV.11 Absatz 2 des Handels- und Kooperationsabkommens vereinbarten die Vertragsparteien, dieses Abkommen ab dem 1. Januar 2021 vorläufig anzuwenden, sofern sie einander vor diesem Datum notifiziert haben, dass sie ihre jeweiligen internen Anforderungen und Verfahren für die vorläufige Anwendung erfüllt haben. Die vorläufige Anwendung endet an einem der folgenden Zeitpunkte, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt: a) am 28. Februar 2021 oder an einem anderen vom Partnerschaftsrat festgelegten Zeitpunkt oder b) am ersten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem beide Vertragsparteien einander notifiziert haben, dass sie ihre jeweiligen internen Anforderungen und Verfahren für die Feststellung ihrer Zustimmung zur Bindung erfüllt haben.

(2) Da die Europäische Union aufgrund interner Verfahrensvorschriften nicht in der Lage sein wird, das Handels- und Kooperationsabkommen bis zum 28. Februar 2021 zu schließen, sollte der Partnerschaftsrat den 30. April 2021 als Zeitpunkt festlegen, an dem die vorläufige Anwendung gemäß Artikel FINPROV.11 Absatz 2 Buchstabe a endet.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Zeitpunkt, an dem die vorläufige Anwendung gemäß Artikel FINPROV.11 Absatz 2 Buchstabe a des Handels- und Kooperationsabkommens endet, ist der 30. April 2021.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu … am …

*Im Namen des Partnerschaftsrates*

[1] ABl. L 444 vom 31.12.2020, S. 14.